

Satzung

über die Festlegung von Sanierungsgebieten

(SanGeb 3,4,6)

Die Stadt Roth erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) (BayRS 2020-1-1-I), geändert durch Gesetz vom 21.11.1985 (GVBl. S. 677) und § 5 des Städtebauförderungsgesetzes i. d. F. 18.08.1976 (BGBl. I S. 2318), zuletzt geändert durch Gesetz am 05.11.1984 (BGBl. I S. 1321) folgende mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken Nr. 220-4651-6/83 vom 27.08.1986 genehmigte Satzung:

§ 1

Festlegung von Sanierungsgebieten

Im Gebiet der Altstadt Roth sollen weitere Sanierungsmaßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz durchgeführt werden. Hierzu werden die Sanierungsgebiete Nr. 3 und 4 förmlich festgesetzt. Für das Sanierungsgebiet 6 finden die §§ 6, 15 bis 23, 41 Abs. 4 bis 11 und 42 keine Anwendung (vereinfachtes Verfahren). Die zu bildenden Sanierungsgebiete werden wie folgt festgelegt:

1. Sanierungsgebiet 3

Die Westgrenze des Sanierungsgebietes beginnt an der Ecke „Hauptstraße/ Bahnhofstraße“ und verläuft nach Süden bis zur Südwest-Ecke von Fl.Nr. 353/3. Von hier aus geht sie nach Osten bis zur „Stadtmauer“ Fl.Nr. 353/2. An dieser verläuft sie nach Süden bis zum „Neues Gäßchen“ und von hier nach Osten bis zur „Hauptstraße“. An der Südost-Ecke von Fl.Nr. 31/6 wird die „Hauptstraße“ zur Nordwest-Ecke von Fl.Nr. 75 überquert. Die Grenze verläuft nach Süden bis zur Nordseite der „Zeughausgasse“. Hier zieht sie sich in nordöstlicher Richtung bis zur „Traubengasse“, überquert diese und verläuft an deren Nordseite bis zur „Allee“. An der Südost-Ecke von Fl.Nr. 475/2 wendet sie sich nach Norden und dann nach Westen an der Südseite des „Sieh-Dich-Für-Weg“ bis zur „Hauptstraße“.

Das Sanierungsgebiet umfaßt folgende Grundstücke:

Fl.Nrn.: 1/2, 31, 31/5, 31/6, 33, 34, 34/2, 35, 35/2, 36, 36/2, 36/3, 37, 38, 40, 41, 41/2, 42, 43, 45, 46, 49, 49/2, 50, 50/2, 54, 56, 57, 58, 58/1, 59, 59/2, 59/3, 60, 60/2, 60/3, (60/4 – jetzt Teil der Traubengasse – 60/3), 61, 62, 62/2, 65, 66, 66/1, 67, 68, 71, 74/2, 75, 148, 150, 152, 153, 153/1, 154, 155, 156, 159, 160, 160/3, 160/4, 165, 166, 166/1, 240/3, 353, 353/2, 353/3, 353/5, 371, 372, 373, 377, 378, 378/2, 380, 382, 383, 467, 467/2, 467/3, 467/4, 467/5, 471, 472, 472/2, 473, 475/2.

Das **Sanierungsgebiet 3** ist farblich „rot“ gekennzeichnet.

2. Sanierungsgebiet 4

Die Westgrenze beginnt an der „Traubengasse“ bei Fl.Nr. 167 und läuft an der Ostseite der „Stadtmauer“ in südlicher Richtung bis zur Nordwest-Ecke der Fl.Nr. 484. Hier folgt sie der Grundstücksgrenze in östlicher, südlicher und westlicher Richtung bis zur „Stadtmauer“. Die Grenze überquert hier die „Hilpoltsteiner Straße“ zur Nordwest-Ecke bei Fl.Nr. 485. Sie wendet sich nach Osten bis Fl.Nr. 490, knickt nach Süden ab und wendet sich an der Südwest-Ecke von Fl.Nr. 488/3 wieder nach Osten. Der Grundstücksgrenze von Fl.Nr. 489/2 folgend verläuft sie nach Süden und Osten bis zur „Städlerstraße“ und überquert diese.

Entlang der Grenzen der Fl.Nrn. 260/8 und 714/4 läuft die Grenze des Sanierungsgebietes erst nach Südwesten und dann der „Otto-Schrimppf-Straße“ folgend nach Osten bis zur Südwest-Ecke der Fl.Nr. 714. An den Grundstücksgrenzen von Fl.Nr. 714 und 506 geht sie nach Norden, überspringt erneut die „Hilpoltsteiner Straße“ und folgt der West- und Nordgrenze von Fl.Nr. 529. An der Südwest-Ecke von Fl.Nr. 558/2 schwenkt sie nach Norden bis zur Fl.Nr. 557/6 und von hier aus nach Westen bis zur Südost-Ecke von Fl.Nr. 557/3. Der Grundstücksgrenze nach Norden folgend wird die „Gartenstraße“ erreicht, an deren Südseite sie in nordwestlicher Richtung auf die „Allee“ trifft. Sie überspringt diese zur Nordost-Ecke von Fl.Nr. 475 und verläuft an deren Nordseite bis zum Ausgangspunkt an der „Stadtmauer“.

Das Sanierungsgebiet umfaßt folgende Grundstücke:

Fl.Nrn.: 217/1, 260/8, 260/9, 475, 476, 476/2, 476/3, 476/4, 476/5, 476/6, 477, 478, 479, 480, 481/2, 488/3, 489/2, 490, 491, 494, 499, 501, 502, 530, 535, 540, 543, 545, 547, 547/1, 547/2, 548, 550, 553, 554, 554/5, 554/6, 557/2, 557/3, 714/3, 714/4.

Es erstreckt sich weiterhin auf Teilflächen der Grundstücke mit den Fl.Nrn.: 167, 217/2, 217/3, 543/1.

Das **Sanierungsgebiet 4** hat eine „gelbe“ Kennzeichnung.

3. Sanierungsgebiet 6

Die Grenze des Sanierungsgebietes beginnt am nördlichen Ufer der „Roth“ an der Südwest-Ecke von Fl.Nr. 1076. Sie läuft zuerst nach Norden und dann an der Grundstücksgrenze in östlicher Richtung bis zum „Rothtalübergang“. Hier geht die Grenze nach Süden, springt über die „Roth“ und verläuft an deren Südufer in östlicher Richtung bis zur Nordost-Ecke von Fl.Nr. 1073/5. Der weitere Verlauf führt an der Ost- und Südgrenze von Fl.Nr. 470 zur Ostgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 555. Entlang der Nordseite der „Gartenstraße“, der Ostseite der „Allee“ und der Nordseite des „Sieh-Dich-Für-Weg“ zieht sich die Grenze in nordwestlicher Richtung bis zur Südwest-Ecke von Fl.Nr. 464/1 hin. Sie schwenkt hier nach Norden und erreicht nach der nochmaligen Überquerung der „Roth“ ihren Ausgangspunkt.

Das Sanierungsgebiet umfaßt folgende Grundstücke:

Fl.Nrn.: 464, 464/1, 465, 465/2, 468, 469, 469/2, 470, 555, 555/5, 555/6, 555/7, 1073/5, 1076, 1076/2, 1076/5.

Es erstreckt sich weiterhin auf Teilflächen der Fl.Nrn.: 462 und 1070/7.

Das **Sanierungsgebiet 6** ist farblich „blau“ gekennzeichnet.

Der beiliegende Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Roth, den 03.09.1986
Stadt Roth

gez. Weiß

Weiß
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die amtliche Bekanntmachung erfolgte in der Roth-Hilpoltsteiner Volkszeitung, Nr. 205 am 06./07.09.1986.

Lageplan

